

## **8.1 Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)**

Es erfolgt der vollständige Rückbau der Anlage.

Der Betreiber verpflichtet sich sowohl gegenüber der Genehmigungsbehörde als auch dem Eigentümer des Baugrundstücks, die Anlage vollständig zurückzubauen und den Standort wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Hierzu wird mit dem Eigentümer der Rückbau über eine Vereinbarung vertraglich festgelegt.

Aktuelle Rückbaukostenschätzungen werden vom Anlagenhersteller regelmäßig, i.A. jährlich, herausgegeben. Diese unverbindlichen Kostenschätzungen basieren auf den gesammelten Kostennotizen und den aktuellen Rohstoff- sowie Personalkosten. Diese aktualisierten Rückbaukostenschätzungen können auf Anforderung vom Betreiber vorgelegt werden.